

22.03.2017

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zu dem Fünften Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – K. d. ö. R. –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – K. d. ö. R. –, der Synagogen-Gemeinde Köln – K. d. ö. R. – und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V.

A Problem

Den jüdischen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen fällt es zunehmend schwerer, ihre Aufwendungen im Kulturbereich, in der Jugend- und Sozialarbeit und im Bildungssektor mit der Landesleistung von zuletzt rd. 8 Millionen Euro im Jahr 2016 zu erbringen. Der Betrag für die Aufwendungen in diesen Bereichen soll daher ab dem Jahr 2018 auf 14 Millionen Euro im Jahr erhöht werden. Ferner soll der Aufwand des Landes für Sachleistungen im Zusammenhang mit Wachdiensten für jüdische Einrichtungen ab 2018 von derzeit 2,7 Millionen Euro auf 3 Millionen Euro im Jahr erhöht werden. Dieser Betrag wird mit den oben genannten Aufwendungen von 14 Millionen Euro zu einer einheitlichen Landesleistung in Höhe von 17 Millionen Euro ab 2018 zusammengefasst.

Darüber hinaus ist der liberale Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Bielefeld dem Vertrag als neuer Vertragspartner beigetreten.

Schließlich stellt das Land ab 2018 für Synagogenneubauten einschließlich Umbau- und Renovierungsarbeiten Mittel in Höhe von 3 Millionen Euro bereit. Dieser Betrag soll jährlich um 200.000 Euro auf 5 Millionen Euro bis zu einer letztmaligen Bereitstellung im Jahr 2028 steigen. Die zum Teil aus der Nachkriegszeit stammenden jüdischen Einrichtungen samt den Synagogen werden zunehmend baufällig. Die Finanzierung der erforderlichen Umbau- und Renovierungsarbeiten können die jüdischen Gemeinden nicht aus eigenen Mitteln leisten.

Datum des Originals: 21.03.2017/Ausgegeben: 23.03.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Änderung des Vertrages vom 1. Dezember 1992 zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den jüdischen Gemeinden in der Fassung des Änderungsvertrages vom 17. Juli 2013.

Der Fünfte Änderungsvertrag bedarf in Anlehnung an Artikel 23 Abs. 2 Landesverfassung der Bestätigung des Landtags durch ein Gesetz.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Im Vergleich zu den Sollansätzen im Haushalt 2017 entstehen Mehrausgaben in Höhe von 8,5 Millionen Euro ab dem Jahr 2018 zuzüglich der fortlaufenden Erhöhung der Mittel für den Synagogenneubau einschließlich Umbau- und Renovierungsarbeiten ab 2019 in Höhe von 200.000 Euro jährlich bis zum Jahr 2028.

E Zuständigkeit

Zuständig ist die Ministerpräsidentin, beteiligt ist der Finanzminister und der Minister für Bauen, Wohnen Stadtentwicklung und Verkehr.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Gesetzesfolgen gelten geschlechterneutral und bewirken keine geschlechterbezogenen Nachteile.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Keine.

J Befristung

Eine Befristung kommt aufgrund der Besonderheit des Gesetzes weder als Berichtsfrist noch als Anordnung eines Verfallsdatums in Betracht.

Gesetz
zu dem Fünften Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
der Synagogen-Gemeinde Köln
– Körperschaft des öffentlichen Rechts – und
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V.

Artikel 1

(1) Dem in Düsseldorf am 21. März 2017 unterzeichneten Fünften Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts -, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, der Synagogen-Gemeinde Köln - Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. - wird zugestimmt.

(2) Der Fünfte Änderungsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Die Staatskanzlei kann den Wortlaut des Vertrages in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Nachdem 1992 Nordrhein-Westfalen als erstes Land einen Vertrag mit den jüdischen Verbänden abgeschlossen hatte, sind inzwischen alle anderen Länder mit eigenen Vertragswerken gefolgt. Trotz eines leichten Rückgangs der Mitglieder (26.744 in 2016) fällt es den Gemeinden zunehmend schwerer, ihre Aufwendungen im Kulturbereich, in der Jugend- und Sozialarbeit und im Bildungssektor mit der Landesleistung von zuletzt ca. 8 Millionen Euro im Jahr 2016 zu erbringen. Der Betrag für die Aufwendungen in diesen Bereichen soll daher ab dem Jahr 2018 auf 14 Millionen Euro im Jahr erhöht werden.

Ferner soll der Aufwand des Landes für Sachleistungen im Zusammenhang mit Wachdiensten für jüdische Einrichtungen ab 2018 von derzeit maximal 2,7 Millionen Euro auf 3 Millionen Euro im Jahr erhöht werden. Dieser Betrag wird mit den oben genannten Aufwendungen von 14 Millionen Euro zu einer einheitlichen Landesleistung in Höhe von 17 Millionen Euro ab 2018 zusammengefasst. Zudem finanziert das für Bauen zuständige Ministerium weiterhin die Erstausrüstung mit und ersetzt den jüdischen Vertragspartnern aufgewandte Mittel für Ersatzbeschaffung und Wartung im Bereich der baulich-technischen Sicherheit (ca. 0,3 Mio. Euro p. a).

Darüber hinaus ist der liberale Landesverband Jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Bielefeld dem Vertrag als neuer Vertragspartner beigetreten.

Schließlich stellt das Land ab 2018 Mittel für den Synagogenneubau inklusive Umbau- und Renovierungsarbeiten für sämtliche jüdische Einrichtungen in Höhe von 3 Millionen Euro bereit. Dieser Betrag soll jährlich um 200.000 Euro steigen bis zu einer letztmaligen Bereitstellung der Mittel in Höhe von 5 Millionen Euro im Jahr 2028.

Die zum Teil in der Nachkriegszeit erstellten jüdischen Einrichtungen samt den Synagogen werden zunehmend baufällig. In einigen Fällen ist schon die Gebäudesicherheit nicht mehr gewährleistet. Die Finanzierung der erforderlichen Umbau- und Renovierungsarbeiten können die jüdischen Gemeinden nicht aus eigenen Beiträgen oder Rücklagen erbringen.

Im Einzelnen gilt:

Präambel

Der dem Vertrag beigetretene liberale Landesverband Jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen gehört zur Union progressiver Juden in Deutschland mit Sitz in Bielefeld. Der Union sind durch Rechtsverordnung der Landesregierung vom 29. September 2015 Körperschaftsrechte verliehen worden.

Artikel 1

Die Landesleistung wird ab dem Jahr 2018 auf insgesamt 17 Millionen Euro erhöht. Der Aufwand des Landes für die jüdischen Gemeinden liegt inzwischen, bezogen auf die Mitgliederzahl der Gemeinden, an viertletzter Stelle im Bundesdurchschnitt (ca. 324 Euro). Trotz eines leichten Rückgangs der Mitglieder (26.744 in 2016) fällt es den Gemeinden zunehmend schwerer, ihre Aufwendungen im Kulturbereich, in der Jugend- und Sozialarbeit und im Bildungssektor mit der Landesleistung von zuletzt ca. 8 Millionen Euro im Jahr 2016 zu erbringen. Der Betrag für die Aufwendungen in diesen Bereichen soll daher ab dem Jahr 2018 auf 14 Millionen Euro im Jahr erhöht werden. Damit rückt die Landesleistung gemessen an der Mitgliederzahl in das vordere Drittel der von den übrigen Ländern gezahlten Aufwendungen.

Im Vierten Änderungsvertrag 2013 wurde den jüdischen Vertragspartnern ein Betrag von 2 Millionen Euro für zusätzliche Sicherheitsleistungen an jüdischen Einrichtungen zugestanden, der aufgrund gestiegener Sicherheitsbedürfnisse in 2016 auf 2,7 Millionen Euro erhöht und für Sachleistungen im Zusammenhang mit Wachdiensten eingesetzt wurde.

Für das neue jüdische Gymnasium in Düsseldorf werden weitere 300.000 Euro an zusätzlichem Sicherheitsaufwand hinzukommen. Aus diesem Grund wird der Aufwand des Landes für Sachleistungen im Zusammenhang mit Wachdiensten für jüdische Einrichtungen ab 2018 auf 3 Millionen Euro im Jahr erhöht.

Dieser Betrag wird mit den zuvor genannten Aufwendungen von 14 Millionen Euro zu einer einheitlichen Landesleistung in Höhe von 17 Millionen Euro ab 2018 zusammengefasst.

Artikel 2

Artikel 2 regelt den Verteilschlüssel der Landesleistungen (Absatz 2 und 3). Grundsätzlich orientiert sich dieser an einer mitgliederscharfen Aufteilung. Für den Landesverband der (liberalen) jüdischen Gemeinden gilt mit Ausnahme der Leistungen für zusätzliche Sicherheitsleistungen, dass sie 1,5 Prozent der Landesleistung (14 Millionen Euro in 2018) erhält (Absatz 1). Absatz 5 regelt die Aufwendungen für Sachleistungen im Zusammenhang mit Wachdiensten. Absatz 6 (früher Absatz 4 Satz 2 bis 4) stellt klar, dass die Verantwortlichkeit für eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für beide Teile der Landesleistung gilt.

Artikel 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Artikel 6

Das Land stellt ab 2018 für den Synagogenneubau einschließlich Umbau- und Renovierungsarbeiten Mittel in Höhe von 3 Millionen Euro bereit. Der Betrag soll jährlich um 200.000 Euro steigen bis zu einer letztmaligen Bereitstellung der Mittel in Höhe von 5 Millionen Euro im Jahr 2028. Die zum Teil in der Nachkriegszeit erstellten jüdischen Einrichtungen samt den Synagogen werden zunehmend baufällig. In einigen Fällen ist schon die Gebäudesicherheit nicht mehr gewährleistet. Die Finanzierung der erforderlichen Umbau- und Renovierungsarbeiten können die jüdischen Gemeinden nicht aus eigenen Beiträgen oder Rücklagen erbringen. Ab dem Haushalt 2018 soll der Titel in den Einzelplan des für Bauen zuständigen Ministeriums verlagert werden, da hier die Sachkompetenz zur Begutachtung der sich in diesem Zusammenhang ergebenden Fragestellungen vorliegt.

Protokollerklärung zu Artikel 6

Das Land ersetzt weiterhin, wie bisher, die Erstausrüstung im Bereich der baulich-technischen Sicherung und die Ausgaben für Ersatzbeschaffung und Wartung in diesem Bereich.

Artikel 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Protokollerklärung zu Artikel 11

Die Einfügung erfolgt aufgrund möglicher Bedarfsentwicklungen bei der zusätzlichen Sicherheit im Zusammenhang mit Wachdiensten und hinsichtlich der Mitgliederentwicklung des liberalen jüdischen Landesverbandes.

Artikel 12

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

**Fünfter Änderungsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband Jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V.**

Artikel 1

Der Vertrag

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 1. Dezember 1992 (GV. NW. S. 314), zuletzt geändert durch Änderungsvertrag vom 17. Juli 2013 (GV. NW. S. 627), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der jüdischen Vertragspartner im Vertrag wird wie folgt geändert:

„dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband Jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V.“

2. Die Präambel wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 der Präambel wird der Satzteil „31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 617)“ durch den Satzteil „17. Juli 2013 (GV. NW. S. 627)“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Mit In-Kraft-Treten dieses Änderungsvertrages tritt der liberale Landesverband Jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. dem Vertrag als weiterer Vertragspartner bei.“
- c) In Satz 4 werden nach dem Satzteil „Vorstandsmitglied Sharon Fehr“ das Wort „und“ gestrichen und nach dem Satzteil „Vorstandsmitglied Abraham Lehrer,“ die Wörter „und der Landesverband jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V., vertreten durch (...) und durch (...)“ eingefügt.

3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Erhaltung und Pflege des jüdischen Lebens in Nordrhein-Westfalen beteiligt sich das Land an den laufenden Ausgaben der jüdischen Gemeinschaft in Nordrhein-Westfalen für deren religiöse und kulturelle Bedürfnisse und für ihre Verwaltung ab dem Haushaltsjahr 2018 mit jährlich 17 Millionen Euro. In diesem Betrag sind die bisher nach dem Protokollvermerk zu Artikel 6 gezahlten Aufwendungen für zusätzliche

Sicherheitsleistungen an jüdischen Einrichtungen im Zusammenhang mit Wachdiensten in Höhe von 3 Millionen Euro enthalten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der in Absatz 1 genannte Betrag ist in seiner Höhe ab 2019 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamtinnen und -beamten anzupassen.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „eines Landesbeamten in“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

4. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„Der liberale Landesverband Jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erhält von dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrag, der um den Anteil für zusätzliche Sicherheitsleistungen gemindert wird (3 Millionen Euro), 1,5 Prozent als Landesleistung. Dieser Betrag wird vom Land einbehalten und an den liberalen Landesverband Jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen gezahlt.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

c) In Absatz 4 wird in Satz 1 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Synagogen-Gemeinde“ die Wörter „und der liberale Landesverband Jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen“ eingefügt. Die Sätze 2 bis 4 entfallen.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Soweit die jüdischen Vertragspartner dem Land bis zum 31. Dezember des Vorjahres keine einvernehmliche Mitteilung über die Verteilung des Betrages für Aufwendungen für zusätzliche Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit Wachdiensten (3 Millionen Euro) machen, gilt der bisherige zwischen den jüdischen Vertragspartnern abgestimmte interne Verteilschlüssel. Mögliche Anpassungen des Verteilschlüssels treffen die jüdischen Vertragspartner im Innenverhältnis einvernehmlich und teilen das Ergebnis dem Land mit. Die Auszahlung erfolgt an die jeweiligen jüdischen Vertragspartner.“

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„Die jüdischen Vertragspartner tragen gegenüber dem Land die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Leistungsempfänger haben die zweckentsprechende Mittelverwendung durch Prüfung der Jahresrechnung seitens eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zu bestätigen. Ausgenommen sind davon Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern sie über eine den staatlichen Standards im Wesentlichen vergleichbare unabhängige Rechnungsprüfung verfügen.“

5. Die Protokollerklärung zu Artikel 3 wird gestrichen.

6. In Artikel 5 wird das Wort „Kultusgemeinden“ durch das Wort „Gemeinden“ ersetzt.

7. a) Dem Artikel 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das Land wird, beginnend ab 2018, für Neubaumaßnahmen nebst Umbau- und Renovierungsmaßnahmen für jüdische Einrichtungen nach Satz 1 Mittel in Höhe von 3 Millionen Euro bereitstellen, die jährlich um 200.000 Euro bis auf eine letztmalige Zahlung in 2028 in Höhe von 5 Millionen Euro ansteigen. Die Einzelheiten regeln die Vertragspartner untereinander im Benehmen mit dem für Bauen zuständigen Ministerium.“

- b) Die Protokollerklärung zu Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Es besteht Einvernehmen darüber, dass das Land über die Maßnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 hinaus weiterhin die Sicherheitsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen im notwendigen Umfang mitfinanziert. Zusätzlich zur Erstausrüstung ersetzt das Land den jüdischen Vertragspartnern aufgewandte Mittel für Ersatzbeschaffung und Wartung im Bereich Sicherheit bis zur Höhe der vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Mittel.“

8. In Artikel 9 wird das Wort „Kultusgemeinden“ durch das Wort „Gemeinden“ ersetzt.

9. Zu Artikel 11 wird eine Protokollerklärung eingefügt:

„Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Bedarfsentwicklung im Bereich der zusätzlichen Sicherheit für jüdische Einrichtungen im Zusammenhang mit Wachdiensten und auf die Entwicklung der Mitgliederzahl der Gemeinden des liberalen Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zu richten.“

10. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Kultusgemeinden“ durch das Wort „Gemeinden“ ersetzt, dem Wort „Westfalen“ werden ein Bindestrich als Ergänzungszeichen sowie das Wort „Lippe“ angefügt, das nachfolgende Wort „und“ wird gestrichen und durch ein Komma ersetzt, und nach dem Wort „Köln“ werden die Wörter „und dem liberalen Landesverband Jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

b) In Satz 3 wird das Wort „vierfacher“ durch das Wort „fünffacher“ ersetzt.

Artikel 2

Der Änderungsvertrag wird vorbehaltlich der Bestätigung durch ein Landesgesetz geschlossen.

Er wird mit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes wirksam.

Der Vertrag ist zu Urkundszwecken fünffach unterzeichnet worden.